



Der Oberbürgermeister

über  
Magistrat

und  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

an die Fraktion FREIE WÄHLER/Bürgerliste  
Wiesbaden

19. September 2020

Anfrage der Fraktion FREIE WÄHLER/Bürgerliste Wiesbaden vom  
4. September 2020, Nr. 213/2020 nach § 45 der Geschäftsordnung der  
Stadtverordnetenversammlung, 20-V-01-4014

Anfrage:

1. Gibt es von Seiten des Magistrates oder der Verwaltung einen standardisierten Prozessablauf in Bezug auf Rückfragen, Kommunikation, Rücküberweisung etc. bei Vorliegen unterschiedlicher Entscheidungsergebnisse zwischen Magistrat/Verwaltung und dem Ortsbeirat?
  - a. Wenn ja, wie sieht dieser aus?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, ist dieser geplant, und ggf. wann?
2. Gibt es von Seiten der Ortsbeiräte Verbesserungsvorschläge für die Zusammenarbeit zwischen den Ortsbeiräten und dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung?
  - a. Wurden/werde diese bei den Ortsbeiräten abgefragt?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wann ist dies ggf. vorgesehen?
3. Sind für die anstehende Kommunalwahl 2021 Veränderungen im Zuschnitt (Anzahl) oder der Zusammensetzung (Größe, Anzahl der Mitglieder) von Seiten der Ortsbeiräte oder des Magistrates vorgesehen/geplant/angeregt worden bzw. wurden entsprechende Bedarfe in den Ortsbeiräten abgefragt?
4. Welche Verbesserungsmöglichkeiten sieht der Magistrat die Ortsbeiräte künftig in die Entscheidungsprozesse stärker einzubinden?

5. Hat der Magistrat geplant die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte zu verändern um deren Rechte zu verbessern bzw. diese den Rechten der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung anzupassen?
  - a. Wenn ja, in welcher Form?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

---

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Beteiligung der Ortsbeiräte nach § 82 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Die Beteiligung der Ortsbeiräte richtet sich nach den Regelungen des § 82 HGO und denen von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung im Jahr 1988 beschlossenen städtischen Beteiligungsrichtlinien (Anlage 1).

Sitzungsvorlagen, die die Beteiligungsrechte der Ortsbeiräte tangieren, erhalten die Ortsbeiräte in der Regel über den Tagesordnungsabschnitt C des Magistrats zur Beteiligung vorgelegt. Bei der Behandlung einer Sitzungsvorlage auf dem Tagesordnungsabschnitt C beschließt der Magistrat lediglich die Weiterleitung der Sitzungsvorlage an den Ortsbeirat.

Nach der Beteiligung im Ortsbeirat behandelt der Magistrat die Sitzungsvorlage mit dem Votum des Ortsbeirats inhaltlich. Hierbei fließt das Votum des Ortsbeirats in die Entscheidungsfindung des Magistrats ein.

Beschließt der Magistrat nicht nach dem Vorschlag des Ortsbeirats, so ist diesem hiervon nach Nr. 4 der Richtlinien über die Beteiligung der Ortsbeiräte unverzüglich Kenntnis zu geben.

Wenn in Ausnahmefällen, aus Gründen des Ablaufes eines Sitzungszuges, ein Ortsbeirat durch den Magistrat nicht rechtzeitig beteiligt werden kann, beschließt der Magistrat „vorab der Beteiligung des Ortsbeirats“. Es wird jedoch sichergestellt, dass in solchen Fällen das Votum des Ortsbeirats bis zur Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung bzw. in deren Ausschüssen vorliegt und in die dortige Entscheidungsfindung einfließen kann.

Umgang mit sonstigen Anfragen und Beschlüssen der Ortsbeiräte

Aus den einzelnen Ortsbeiräten werden Beschlüsse und Anfragen unmittelbar an die Dezernate gerichtet. Das Controlling über den fristgemäßen Rücklauf der Antworten innerhalb von 40 Tagen erfolgt durch das Hauptamt, Geschäftsstelle der Ortsbeiräte Innenstadt (Präsentation, Anlage 3).

Gespräch des Oberbürgermeisters, der Dezernenten mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern

Es findet darüber hinaus jährlich ein Gespräch des Oberbürgermeisters und der Dezernenten mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern statt. Dieses Gespräch dient dem Meinungsaustausch zwischen Magistrat und Ortsbeiräten. Im Rahmen dieses Gesprächs werden zentrale Themen wie beispielsweise das Verfahren zum Aufstellen eines Haushaltsplanes besprochen und auch Themenwünsche aus den einzelnen Ortsbezirken berücksichtigt.

Zu 2.

In letzter Zeit gab es einen Verbesserungsvorschlag seitens der Ortsbeiräte für die Zusammenarbeit zwischen den Ortsbeiräten und dem Magistrat/der Stadtverordnetenversammlung (Anlage 4). Die Antwort zu diesem Beschluss befindet sich noch in der Abstimmung.

Eine Abfrage zu Verbesserungsvorschlägen ist derzeit nicht geplant und wurde auch in der Vergangenheit nicht veranlasst.

Die Ortsbeiräte haben die Möglichkeit jederzeit über Anträge bei Ortsbeiratssitzungen Verbesserungsvorschläge an den Magistrat zu richten. Dieser wird die Umsetzbarkeit der Vorschläge daraufhin prüfen. Eine Abfrage ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Zu 3.

Der Zuschnitt der Ortsbezirke und die Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder pro Ortsbeirat ergeben sich aus § 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden. Veränderungen der Hauptsatzung kann nur die Stadtverordnetenversammlung beschließen. Nach § 6 Abs. 2 S. 2 HGO sollen im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretung keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden.

Es sind für die kommenden Kommunalwahlen im Jahr 2021 keine Veränderungen im Zuschnitt oder Zusammensetzung der Ortsbezirke/Ortsbeiräte vorgesehen, oder bei den Ortsbeiräten abgefragt worden.

Zu 4.

Die Beteiligung der Ortsbeiräte richtet sich nach den Vorschriften des § 82 HGO. Demnach ist eine Beteiligung des Ortsbeirats bei allen wichtigen Angelegenheiten des Ortsbezirks zwingend vorgeschrieben. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung haben daher bereits im Jahr 1988 die „Richtlinien über die Beteiligung der Ortsbeiräte“ (Anlage 1) beschlossen. Die Richtlinien wurden zuletzt im Jahr 2004 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0495 vom 23. September 2004 verändert (Anlage 2).

Aktuell sind keine Veränderungen vorgesehen.

Zu 5.

Die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte wurde im Jahr 2019 unter Beteiligung aller Ortsbeiräte und des Magistrats überarbeitet und mit Beschluss Nr. 0259 vom 27. Juni 2019 von der Stadtverordnetenversammlung (StvV) beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende